

Neues von der Digitalisierung des Netzbetriebes

09.06.2026

Kurzprofil BBH-Gruppe



Die BBH-Gruppe besteht aus der Kanzlei Becker Büttner Held PartGmbH, der BBH AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der Unternehmensberatung BBH Consulting AG, der BBH Solutions AG und der BBH Engineering GmbH.

Die BBH-Gruppe gehört mit ihren über 1.000 Mitarbeitenden, 7.000 Mandantinnen und Kunden an 7 Standorten zu den führenden Anbieterinnen von Beratungsdienstleistungen für Energie- und Infrastrukturunternehmen. Den Kern der Mandantschaft bilden Energie- und Versorgungsunternehmen (v.a. Stadtwerke, Kommunen und Gebietskörperschaften), Industrieunternehmen sowie internationale Konzerne. Diese und viele Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftsbereichen unterstützt die BBH-Gruppe rechtlich, betriebswirtschaftlich und strategisch.

- ▶ über 1.000 Mitarbeitende
- ▶ über 7.000 Mandantinnen und Kunden

Kurzprofil BBH Solutions AG



Die BBH Solutions ist unsere Antwort auf die steigende Nachfrage nach technisch geprägten Dienstleistungen im Bereich Legal Technology mit Themen wie Produktentwicklung, Massenverfahren und Vertragsmanagement.

Zu ihrem Geschäft gehören u.a. Plattformen für neue Rechtsberatungsprodukte, technische Services und die Bereitstellung unserer Musterprodukte und -verträge.

Dabei werden alle Leistungen weiterhin in vollem Umfang von Becker Büttner Held erbracht und entsprechend von BBH Solutions bereitgestellt.

- über 150 verschiedene Musterprodukte und Leitfäden
- 30 Jahre Erfahrung im Vertragsrecht innerhalb der BBH-Gruppe

Jan-Hendrik vom Wege



Herr vom Wege berät Unternehmen umfassend bei energie- und zivilrechtlichen Fragestellungen, Vertragsgestaltungen und strategischen Themen. Derzeit befasst er sich mit Projekten in den Bereichen Wasserstoff, E-Mobility und der Digitalisierung der Energiewirtschaft. Er ist Experte für Smart Metering.

- ▶ Geboren 1977 in Hamburg
- ▶ 1997 bis 2002 Studium der Rechtswissenschaften in Hamburg und Leuven/Belgien
- ▶ 2002 bis 2004 Wissenschaftlicher Mitarbeiter im Bundestag
- ▶ 2004 Tätigkeit für die Deutsch-Amerikanische Handelskammer in Atlanta/USA
- ▶ Seit 2005 Rechtsanwalt bei BBH Berlin und seit 2013 Partner bei BBH

Rechtsanwalt · MBA · Partner

20354 Hamburg · Große Theaterstraße 31-35 · +49 (0)40 34 10 69-500 · jan-hendrik.vom.wege@bbh-online.de

Agenda

1. Rollout iMSys
2. Herausforderung § 14a EnWG
3. BBH-ZutrittDigital

Agenda

1. Rollout iMSys
2. Herausforderung § 14a EnWG
3. BBH-ZutrittDigital

BNetzA leitet Verfahren wegen Versäumnissen beim Rollout ein

Bundesnetzagentur leitet Verfahren wegen Versäumnissen beim Smart Meter-Rollout ein

Ausgabejahr 2026

Erscheinungsdatum 27.03.2026

Die Bundesnetzagentur hat heute 77 Verfahren gegenüber Unternehmen eingeleitet, die die gesetzlich festgelegte 20-Prozentquote für den Rollout von intelligenten Messsystemen nicht einhalten.

„Der Einbau von Smart Metern spielt eine zentrale Rolle für die Digitalisierung unseres Stromsystems. Wir stellen fest, dass viele Unternehmen die gesetzlichen Ausbauziele nicht erfüllen. In einem ersten Schritt leiten wir heute Verfahren gegen die Unternehmen ein, die mit dem Rollout noch nicht begonnen haben. Die Bundesnetzagentur verfolgt die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben mit Nachdruck“, sagt Klaus Müller, Präsident der Bundesnetzagentur.

Einleitung von zunächst 77 Verfahren

Trotz wiederholter Hinweise durch die Bundesnetzagentur haben zahlreiche Unternehmen ihre Verpflichtungen beim Smart Meter-Rollout bislang nicht erfüllt. In einem ersten Schritt wurden heute Verfahren gegen 77 Unternehmen eröffnet, die nach den der Bundesnetzagentur vorliegenden Zahlen mit dem Rollout noch nicht begonnen haben.

Im Rahmen der Anhörungen erhalten die betroffenen Unternehmen Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen werden dann geprüft und in weitere Entscheidungen einbezogen.

Das Ziel der Verfahren ist es, die Einhaltung der gesetzlich festgelegten Ausbauziele über Zwangsgelder sicherzustellen. Die Bundesnetzagentur bestimmt in diesem Rahmen die Höhe des Zwangsgeldes unter Berücksichtigung der Umstände des konkreten Einzelfalls nach pflichtgemäßem Ermessen. Zwangsgelder bemessen sich demnach unter anderem an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und müssen verhältnismäßig sein.

Weitere Aufsichtsverfahren werden nun sukzessive eingeleitet. Betroffen hiervon sind vor allem kleinere und mittelgroße Unternehmen. Diese Unternehmen haben in der Regel die zu erreichende Quote von 20 Prozent der Pflichteinbaufälle noch nicht mit intelligenten Messsystemen ausgestattet.

- ▶ Zunächst wurden 77 Verfahren gegen Unternehmen eingeleitet, die noch nicht mit dem Rollout begonnen haben
- ▶ Weitere Aufsichtsverfahren wurden sukzessive eingeleitet

Quelle:

<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/NetzzugangMesswesen/Mess-undZaehlwesen/iMSys/start.html>

(01.04.2026)

Inhalt der Anhörungsschreiben



- ▶ Feststellung des Gesetzesverstößes wegen Nichterfüllung der Rolloutquote zum 31.12.2025 (§ 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 4a MsbG)
 - Es wurden die Unternehmen angeschrieben mit
 - (1) einer Ausstattungsquote von 0%
 - (2) einer Ausstattungsquote von > 0% bis wohl einem kleineren einstelligen Prozentsatz
- ▶ Ankündigung, gMSB unter **Androhung eines Zwangsgelds** zu verpflichten, **gesetzliche Rolloutquote bis zum 30.09.2026 zu erfüllen**
 - Zwangsgelder beginnen wohl bei 5.000 €
 - Es mehren sich die Anzeichen, dass bei mehr als 5.000 Messlokationen rund 1 € pro Messlokation als Zwangsgeld angedroht wird
- ▶ Stellungnahmefrist jeweils 3 Wochen

Handlungsempfehlung

- ▶ **Stellungnahme** innerhalb der gesetzten Frist als 1. Verteidigungsmöglichkeit (Behörde gewährt Fristverlängerung auf Antrag)
 - Stellungnahme schon deshalb sinnvoll, um bei möglicher Eskalation „Entzug der Grundzuständigkeit“ frühzeitig Bemühungen, um den Rollout dokumentiert zu haben
- ▶ **Darstellung** der Umstände, die zur Verfehlung der Quote geführt haben
- ▶ **Fortsetzung des Rollouts** in Gruppe 6.000 – 100.000 kWh ohne Sonderkonstellationen (Wandler, HT-/NT-Messung oder § 14a EnWG-Fälle ohne Steuerungseinrichtung)
- ▶ Bei komplexer Begründungslage **Rechtsrat/rechtliche Unterstützung** sinnvoll
- ▶ Parallel **Abstimmung/ggf. Auseinandersetzung mit Dienstleister**
 - Priorität: Abstimmung Rolloutplan bis Ende von BNetzA gesetzter Frist
 - Aber auch an Regress etc. denken

Rolloutverpflichtung 2026

- ▶ Nächster Stichtag 31.12.2026
- ▶ Neues bzw. nächstes Ausstattungsziel für iMS und ggf. Steuerungseinrichtungen
 - Mind. 90 Prozent der im Zeitraum vom 25.02.2025 bis zum Ablauf des 30.09.2026 neu in Betrieb genommenen installierten Leistung der Anlagen bis einschließlich 100 kW
 - Mind. 90 Prozent der im Zeitraum vom 25.02.2025 bis zum Ablauf des 31.12.2026 neu auszustattenden Messstellen bei Letztverbrauchern mit Jahresstromverbrauch von 6.000 bis einschließlich 100.000 kWh oder einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung
- ▶ Problem: Als „mit Steuerungseinrichtung ausgestattet“ gilt Anlage nur dann, wenn
 - ... Steuerungseinrichtung vollständig implementiert,
 - ... bei dem MSB in das System integriert und
 - ... betriebsbereit ist.

Erfordernis der Steuerbarkeit (1)

Hinweis zur Erfassung von Steuereinrichtungen gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 MsbG in Frage 3.1 (1.Tabelle)

Als "mit Steuereinrichtung gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 ausgestattet" gilt eine Anlage nur dann, wenn die **Steuereinrichtung vollständig implementiert** und sowohl beim zuständigen Messstellenbetreiber (MSB) **in das System integriert** wurde als **auch betriebsbereit ist**. Messstellen, bei denen die Steuereinrichtung zwar verbaut, aber noch nicht final in die Systeme des MSB eingebunden wurde, gelten als noch nicht vollständig ausgestattet.

Auszug aus Tabellenblatt „Hinweise & Erläuterungen“ des Erhebungsbogen Messstellenbetrieb 4. Quartal 2025

Quelle: <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/NetzzugangMesswesen/Mess-undZaehlwesen/iMSys/start.html> (22.01.2026)

► Erläuterungen der BNetzA

- Damit steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG und EEG-Anlagen mit einer installierten Leistung von 7 bis 100 kWh als „vollumfänglich“ ausgestattet gelten, muss die Messlokation/Netzanschluss mit einem iMS und einer Steuereinrichtung ausgestattet sein
- Eine Messlokation gilt als „mit einer Steuereinrichtung ausgestattet“, wenn die Steuereinrichtung vollständig im System des MSB integriert und betriebsbereit ist; ein bloßer Einbau vor Ort ist nicht ausreichend

Erfordernis der Steuerbarkeit (2)

- Was bedeutet es, „wenn die Steuerungseinrichtung vollständig implementiert und sowohl beim zuständigen Messstellenbetreiber (MSB) in das System **integriert** wurde als auch **betriebsbereit** ist“?

Einbau Steuerungseinrichtung (SteuE) vor Ort, Anbindung SteuE an SMGW und Anbindung steuVE/EEG-Anlage an SteuE	✓
Erfassung Stammdaten SteuE im ERP-System des MSB und Übermittlung dieser aus ERP-System an CLS-Management-System/aEMT-System	-
Hinterlegung Stammdaten der SteuE im CLS-Management-System/aEMT-System des MSB	✓
Konfiguration des SMGW und der SteuE	✓
„Pairing“ SteuE und SMGW	✓
IT-seitige Kopplung SteuE und steuVE/EEG-Anlage	✓
Auslösen eines Steuerbefehls aus dem CLS-Management-System/aEMT-System im Rahmen der Inbetriebnahme, um Betriebsbereitschaft zu prüfen	✓
Übermittlung Stammdaten zur SteuE und Durchführung Marktkommunikation	??
Einrichtung Steuererlaubnis für NB	-
Steuerung über API-Webdienst aus Niederspannungs-Netzleitstelle möglich	-

Anpassung des MsbG im Zuge des EEG 2027

- ▶ Referentenentwurf mit Bearbeitungsstand April 2026
- ▶ Primär Änderungen am EEG vorgesehen
- ▶ Aber auch Folgeanpassungen am MsbG mit Blick auf Steuerungsrollout

Referentenentwurf

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Entwurf eines Gesetzes für einen planbaren, kosteneffizienten, netzverträglichen und marktorientierten Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor

A. Problem und Ziel

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Energiewende transparent, planbar und pragmatisch zum Erfolg zu bringen. Deutschland verfolgt hierfür einen Ansatz, der wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit, Klimaschutz und soziale Ausgewogenheit zusammenbringt und auf Innovationen setzt. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist das zentrale Instrument, um eine treibhausgasneutrale Stromversorgung auf Basis eines wachsenden Anteils erneuerbarer Energien zu erreichen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen. Das EEG bedarf aus einer Reihe von Gründen einer grundlegenden Neuordnung. Es gilt, das EEG konsequent auf Bezahlbarkeit, Kosteneffizienz und Versorgungssicherheit auszurichten.

Die dynamische Transformation hin zu einer klimaneutralen Energieversorgung eröffnet zunehmend komplexe Herausforderungen. Kosteneffizienz, Versorgungssicherheit und internationale Wettbewerbsfähigkeit müssen laufend neu austariert werden. Mit der zunehmenden Bedeutung der erneuerbaren Energien und insbesondere von Wind- und Solarenergie als den tragenden Säulen der Stromversorgung braucht es einen klaren Fokus auf mehr Markt, Innovation, Ganzheitlichkeit und Systemorientierung.

Der Ausbau erneuerbarer Energien muss das Gesamtsystem im Blick haben und hierfür mit dem Ausbau der Netze synchronisiert werden. Insbesondere der Ausbau der Solarenergie soll in Verbindung mit Speichern zukünftig systemdienlich ausgestaltet werden und zur Kosteneffizienz beitragen.

Zudem verlangen die europäische Elektrizitätsbinnenmarktverordnung wie auch beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission, dass in Zeiten hoher Strompreise Zusatzerlöse von geförderten Erneuerbare-Energien-Anlagen abgeschöpft werden. Dies ist auch in der Sache sinnvoll. So werden die Anlagen zukünftig mit abgeschöpften Zusatzerlösen zur Finanzierung des Fördersystems beitragen. Zudem stärkt es den marktgetriebenen Ausbau, wenn entsprechende Zusatzerlöse zukünftig nur außerhalb des Fördersystems erwirtschaftet werden können.

Daneben müssen weitere europäische Weichenstellungen im EEG abgebildet werden. So ist in Artikel 26 des EU-Net-Zero-Industry-Acts verankert, dass die Mitgliedstaaten in einem gewissen Umfang Resilienzausschreibungen einführen. Es geht darum, die Widerstandsfähigkeit der europäischen Industrie und Energieversorgung zu stärken und bestehende Abhängigkeiten abzubauen bzw. bei drohenden neuen Abhängigkeiten gegenzusteuern.

Für den weiteren Hochlauf der erneuerbaren Energien sollen alle Potenziale markt- und systemdienlich genutzt werden. Dazu gehört auch, flexiblen Biogasanlagen eine Zukunftsperspektive zu geben und dabei auch die Besonderheiten kleinerer und wärmegeführter Anlagen zu berücksichtigen.

h den folgenden Buchstaben b ersetzt:

allierten Leistung von mehr als 2 Kilo-

Kilowatt" durch die Angabe „2 Kilowatt“

teils die Angabe „neu in Betrieb genom
Angabe „neu auszustattenden Mess-

be „installierten Leistung“ durch die An-
setzt.

Angabe „installierten Leistung“ die An-
ändigen Messstellenbetreibers der in
Messstellen“ eingefügt.

folgenden Buchstaben b ersetzt:

zember 2028 ausgestatteten Messstel
Zeitraum vom 1. Oktober 2026 bis zum
neu auszustattenden Messstellen sowie
zustattenden Messstellen mit Anlagen,
2018 bis zum Ablauf des 25. Februar
urden, erfassen,“.

be „neu in Betrieb genommenen instal-
auszustattenden Messstellen“ ersetzt.

Angabe „installierten Leistung“ durch die An-
gabe „auszustattenden Messstellen“ ersetzt.

Erweiterung des Steuerungsrollouts

- ▶ Einbauverpflichtung für iMS und SteuE ab installierter Leistung von mehr als 2 kW statt wie bisher 7 kW → deutliche Erhöhung der Stückzahlen
 - Folge der Ausweitung der Direktvermarktung
 - Verpflichtende Ausstattung soll Anlagenbetreiber Kosten im Vergleich zur Bestellung eines iMS als Zusatzleistung sparen
- ▶ **Wirkt sich bereits für Rolloutquote 2026 aus!** → Anpassung der Rolloutplanung erforderlich
- ▶ Eingruppierung der neuen Ausstattungsfälle mit installierter Leistung von mehr als 2 kW in der niedrigsten POG-Gruppe (neu: 2 kW bis 15 kW) → 130 € brutto
- ▶ Problem, dass die meisten gMSB noch nicht steuern können, damit nicht gelöst, im Gegenteil ...

Anpassung des Rolloutfahrplans für Erzeugungsanlagen

Fokus für Rollout **nicht** mehr installierte Leistung, sondern auch „neu auszustattende Messstellen“ (= Anzahl)
→ Ziel: Mehr kleine Anlagen in Rollout einbeziehen

§ 45 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a%6%) In Buchstabe a und b wird jeweils die Angabe „neu in Betrieb genommen installierten Leistung“ durch die Angabe „neu auszustattenden Messstellen“ ersetzt.

b%6%) In Buchstabe c wird die Angabe „installierten Leistung“ durch die Angabe „auszustattenden Messstellen“ ersetzt.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a%6%) In Buchstabe a wird nach der Angabe „installierten Leistung“ die Angabe „oder nach Wahl des grundzuständigen Messstellenbetreibers der in diesem Zeitraum neu auszustattenden Messstellen“ eingefügt.

b%6%) Buchstabe b wird durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:

b) „ die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028 ausgestatteten Messstellen mindestens 90 Prozent der im Zeitraum vom 1. Oktober 2026 bis zum Ablauf des 30. September 2028 neu auszustattenden Messstellen sowie mindestens 50 Prozent der auszustattenden Messstellen mit Anlagen, die im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum Ablauf des 25. Februar 2025 neu in Betrieb genommen wurden, erfassen,“.

c%6%) In Buchstabe c wird die Angabe „neu in Betrieb genommenen installierten Leistung“ durch die Angabe „neu auszustattenden Messstellen“ ersetzt.

d%6%) In Buchstabe d wird die Angabe „installierten Leistung“ durch die Angabe „auszustattenden Messstellen“ ersetzt.

Übergangsregelung:
Wahlrecht des MSB zum
Anknüpfungspunkt der
Quotenermittlung zum
31.12.2026

Ausblick

► Auswirkungen bereits für Rolloutquote 2026?

- Inkrafttreten des Gesetzes erst für den 01.01.2027 vorgesehen
- Aber: Anpassungen in § 45 MsbG betreffen Rolloutquote zum 31.12.2026
- Wohl nur ein redaktionelles Versehen, dass noch beseitigt wird

→ Anpassung der Rolloutplanung voraussichtlich erforderlich

Agenda

1. Rollout iMSys
2. Herausforderung § 14a EnWG
3. BBH-ZutrittDigital

Zur Erinnerung: § 14a EnWG im Überblick

- ▶ **Zunehmende Elektrifizierung** erfordert **vorausschauenden Ausbau der Verteilnetze**, um Versorgungssicherheit aufrecht zu erhalten
- ▶ Aber: **kostenintensiv** und **nicht schnell genug** darzustellen
- ▶ Lösung: **Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen**
 - private Ladepunkte, Wärmepumpen, Anlagen zur Raumkühlung u. Speicherung elektr. Energie in Niederspannung mit Anschlussleistung > 4,2 kW
- ▶ Zielmodell „**netzorientierte Steuerung**“
 - Grundsätzlich anzuwenden ab dem **01.01.2024**; aber **Übergangsfristen** bis längstens **31.12.2028**
 - Basis: **Netzzustandsermittlung**
 - **Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs** im betroffenen Netzbereich angeschlossener steuVE im **notwendigen** Umfang („Dimmen“)
 - Sicherstellung **Mindestbezug von 4,2 kW**
 - Umsetzung durch **Direktansteuerung** oder **Steuerung mittels EMS** der steuVE

Herausforderung mit § 14a EnWG

- ▶ **Ausgangssituation:** Trotz Einbaus einer Steuerungseinrichtung durch den MSB nimmt der Betreiber der steuVE den Anschluss an die Steuerungseinrichtung nicht vor
- ▶ Probleme für den NB?
 - Fehlende Steuerbarkeit verhindert die netzorientierte Leistungsreduzierung im Engpassfall
 - Worst-Case: Versorgungsausfälle durch Überlastung des Netzes; NB wird seiner Systemverantwortung nicht gerecht
 - Haftungsrisiken für den NB
 - Gewährung von NNE-Reduzierungen ohne Gegenleistung

Zuständigkeiten bei der Durchführung der netzorientierten Steuerung



Sicherstellung der stetigen Steuerbarkeit

4.6. ¹Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die steuerbare Verbrauchseinrichtung mit den notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen ausgestattet wird und stets steuerbar ist. ²Sofern es einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung aus technischen Gründen nicht möglich ist, den netzwirksamen Leistungsbezug auf den vom Netzbetreiber vorgegebenen Wert zu reduzieren, muss eine Reduzierung auf den nächstgeringeren Wert, der technisch möglich ist, erfolgen. ³Der Betreiber hat technisch sicherzustellen, dass im Fall konkurrierender Anforderungen mit anderweitigen Steuerungsmaßnahmen, insbesondere marktlicher Laststeuerung, der Reduzierung nach dieser Festlegung stets insoweit Vorrang eingeräumt wird, als die Anforderung des Netzbetreibers über die konkurrierende Anforderung hinausgeht oder dieser widerspricht.

[Anlage 1 zum Beschluss BK6-22-300 vom 27.11.2023](#)

- ▶ Allein der Einbau einer SteuE (durch MSB) ist nicht ausreichend
 - Achtung: Für NNE-Reduzierung kein Einbau einer SteuE erforderlich
- ▶ **Betreiber muss bereits aus § 14a-Festlegung jederzeitige Steuerbarkeit sicherstellen**
- ▶ Gleichlautende Regelungen in der BBH-§ 14a-Vereinbarung sowie den Musterbedingungen von BDEW/VKU

Rechtsfolgen eines unzureichenden Anschlusses der steuVE

Der unzureichende Anschluss der steuVE stellt einen Verstoß gegen die Festlegung der BNetzA sowie gegen die § 14a-Vereinbarung dar

► Mögliche Rechtsfolgen:

- Jederzeitige Steuerbarkeit und ordnungsgemäßer Anschluss der steuVE sind zwingende Voraussetzung für die Gewährung der NNE-Reduzierung → NNE-Reduzierung kann ausgesetzt werden
- § 14a-Vereinbarung kann aus wichtigem Grund gekündigt werden → steuVE kann nicht weiter am Netz betrieben werden

Handlungsempfehlung

Im Fall eines Verstoßes:

- ▶ Anschreiben an den Betreiber mit
 - Hinweis auf seine Verpflichtung
 - Hinweis auf das Aussetzen der NNE-Reduzierung
 - Fristsetzung zu Behebung mit Androhung weiterer Schritte
- ▶ Bei erfolglosem Verstreichen der Frist ggf. zweites Anschreiben
- ▶ Prüfung der Möglichkeit der Kündigung des Vertrages oder Klage auf Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Vertrag

Agenda

1. Rollout iMSys

2. Herausforderung § 14a EnWG

3. BBH-ZutrittDigital

- Vom Chaos zur Klarheit
- Ihre 360° Rund-um-Sorglos-Lösung
- Prozesskette Dienstleistungsangebot der BBH-Gruppe
- Eine Plattform. Volle Kontrolle.
- Entlastung, die bleibt.
- Erweiterte Terminierung im Zusammenspiel mit co.mobile
- Kontakt

Vom Chaos zur Klarheit

Spartenübergreifende Massenvorgänge. Hohe regulatorische Anforderungen. Zu viele Einzellösungen.

Ihre Ausgangslage

Viele Netzbetreiber stehen vor der Herausforderung:

- ▶ Abbildung von Anschluss-, Mängel- und Steuerungsprozessen
- ▶ Zeitgleiche **transparente, effiziente und revisionssichere** Dokumentation
- ▶ Keine neuen Insellösungen schaffen

Unsere Lösung für Sie

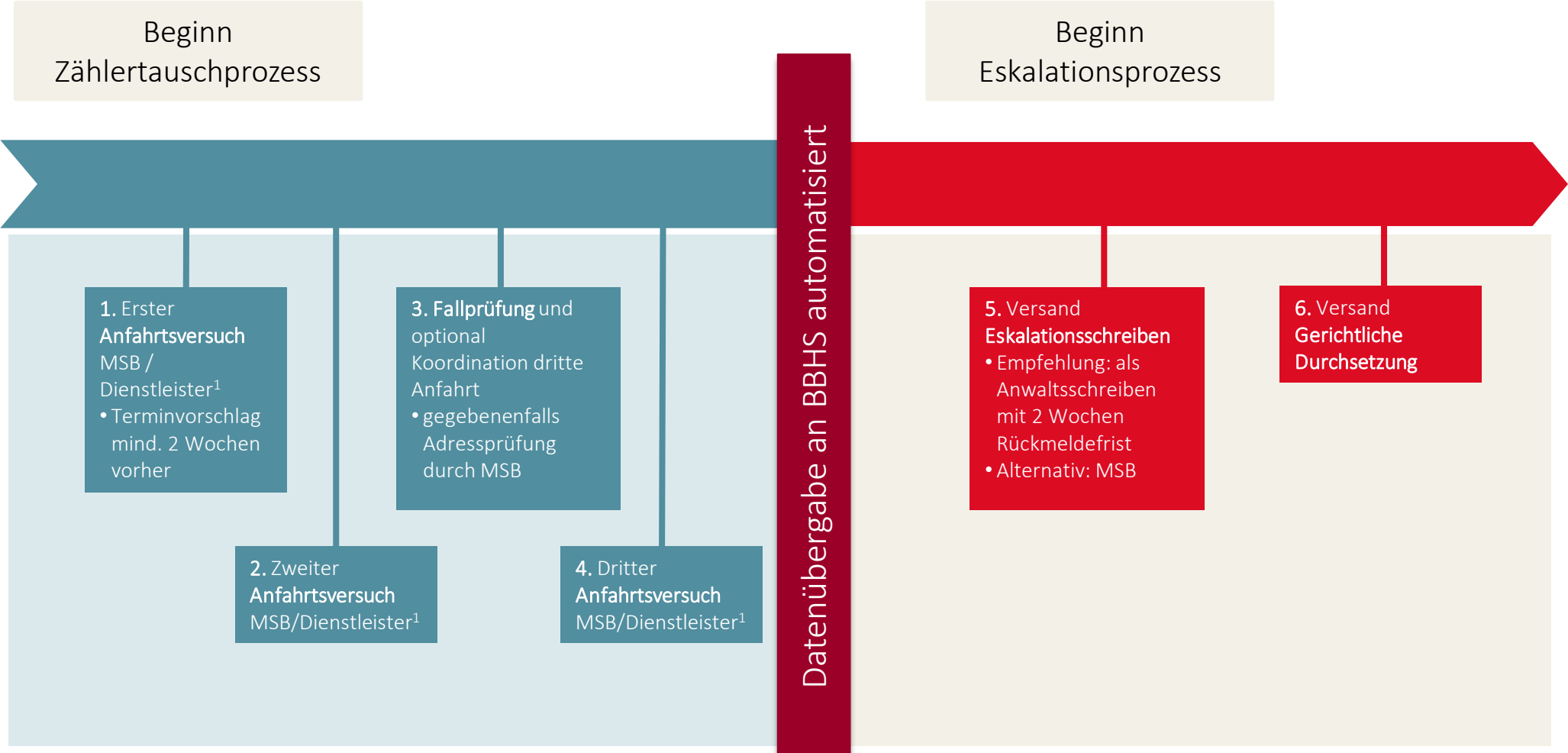
Von fragmentierten Arbeitsmustern zur zentralen Steuerung:

- ▶ Bündelung verteilter Prozesse in einer Plattform
- ▶ Spartenübergreifende Fallbearbeitung in einem Tool für Strom, Gas, Wasser und Wärme
- ▶ Zentrale Sicht auf Vorgänge, inklusive Dokumentation bis zur Klagevorbereitung (Optimal vorbereitet für Übergabe an BBH-Anwälte)

360 °
Rund-um-
Lösung

BBH-ZutrittDigital ist eine Plattform, über die uns unser Mandant ohne großen Aufwand strukturiert die notwendigen Daten übergibt, damit wir für ihn den Zugang durchsetzen. Ab Übergabe der Daten übernehmen wir die weiteren Schritte und unser Mandant hört im Zweifel erst wieder was von dem Fall, wenn ihm der Zutritt tatsächlich möglich ist.¹

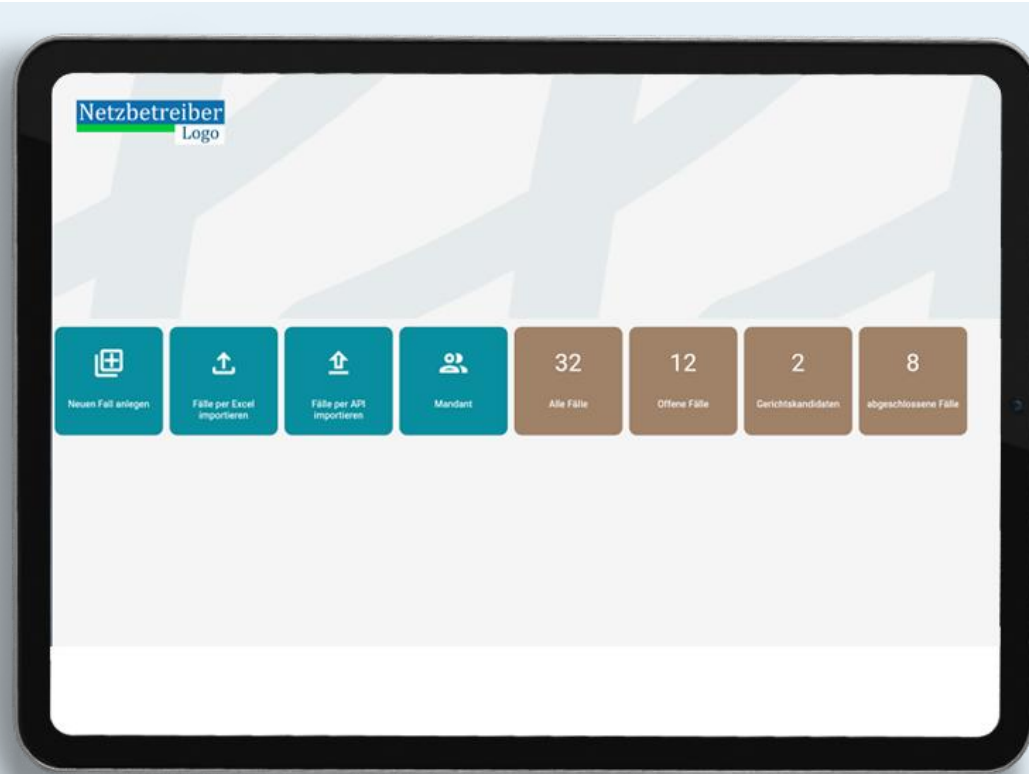
¹ Selbstverständlich gewährleisten wir vollständige Transparenz, d.h. unser Mandant kann den Status zu jedem Vorgang jederzeit einsehen.



¹ wenn vergeblich: mit Fotodokumentation des Klingelschilds des jeweiligen Kunden mit Zeitstempel und Fotodokumentation der Terminkarte

BBH-ZutrittDigital

Die neue Plattform für das digitale Zutrittsmanagement



Garantierte
Rechtssicherheit

Übersichtlich und
zentral verfügbar

Zeitersparnis

DSGVO-konform

Automatisierte Rechtssicherheit:

Für jeden Zutritt im iMSys-Rollout, bei Turnuswechsel und Ablesungen, Mängelbeseitigungen an der Kundenanlage (Zählerplatz) sowie zur Durchsetzung der (Anbindungs-) Pflichten des Betreibers von §14a-Anlagen, nachdem der Steuerbarkeitscheck erfolglos war - ganz ohne manuellen Aufwand

Digitaler Workflow von A bis Z:

Papierlos, übersichtlich und zentral gesteuert

Maximale Effizienz & Zeitersparnis:

Kein manuelles Datensammeln, keine Doppelarbeit

DSGVO-konform & datenschutzsicher:

Ihre Daten sind geschützt und strukturiert

BBH-ZutrittDigital

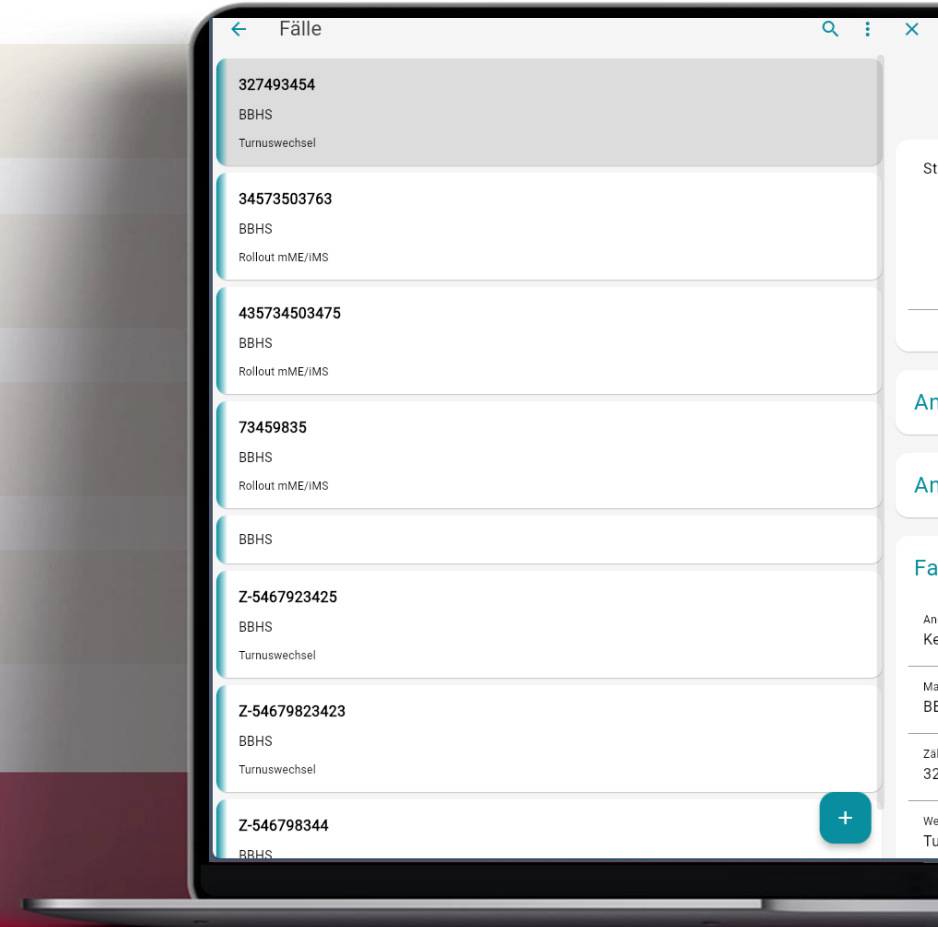
Entlastung, die bleibt.



- **Spartenübergreifend: Strom, Gas und in Kürze Wärme & Wasser**
 - Gleiches Arbeitsmuster, gleiche Plattform
- **Skalierbar für Massenvorgänge & zukünftige Regulierung**
 - Ein System, das darauf ausgelegt ist, nicht daran angepasst
- **Schneller Start via Excel- oder API-Import**
 - Vorhandene Daten nutzbar machen, anstatt neue Strukturen aufzubauen
- **Agiler Support durch die BBHS Solutions AG**
 - Kein Ticketsystem auf Distanz

Was das für Sie bedeutet?

- ▶ **Weniger operative Last**
- ▶ **Zukunftssicher** für kommende Anforderungen



Erweiterte Terminierung im Zusammenspiel mit co.mobile

rechtssicher. anwaltlich unterstützt. effizient

bbh

Inbox

Vorbereitung

Terminvereinbarung

Vorgeplant

Anschreibenerzeugung

Anschreiben erstellt

Anschreiben versendet

Termine vereinbart

Termine

Termine extern

Planung

Ergebnisse

Aufträge

Kundenanschreiben

Stammdaten

Geräte

Administration

Reporting

BBH-ZutrittDigital

Suchtext eingeben

Termine extern

Prozess-Status Externe Terminvereinbarung

	Auftr.-Nr. ↑↓	BBH record id ↑↓	Führend... ↑↓	Ur.-Auftr... ↑↓	Auftrag... ↑↓	Auftrags... ↑↓	Sparte ↑↓	Prozess-... ↑↓	PLZ ↑↓	Ort ↑↓	Straße ↑↓	Nr. ↑↓	Importie... ↑↓	Fällig bis ↑↓	
☐	gen_EP552	BBH Portal	root-generatc			Turnus	Fe	Externe Termi	81379	München	Schertlinstraß	10	30.03.2026	31.12.26	
☐	gen_EZD5y	BBH Portal	root-generatc			Turnus	Ka	Externe Termi	81373	München	Siegenburger	13	30.03.2026	31.12.26	
☐	gen_qv8yT	BBH Portal	root-generatc			Umbau Msys	El	Externe Termi	81549	München	Holtzendorffs	15	30.03.2026		

So ist der Prozess in Verbindung mit co.mobile aufgebaut

1

Fallübergabe aus co.mobile

Die relevanten Auftrags- und Falldaten werden aus co.mobile an den ergänzenden Prozess übergeben, sobald ein definierter Eskalationsfall vorliegt.

2

Rechtssichere Terminierung

Die Terminabstimmung mit dem Anschlussnutzer erfolgt extern und anwaltlich begleitet. Das Ziel ist eine verbindliche und nachvollziehbare Terminsetzung.

3

Rückmeldung an co.mobile

Der gesetzte Termin wird an co.mobile zurückgegeben. Dort erfolgt die finale operative Verplanung und Zuordnung an den zuständigen Monteur.

09.06.2026 04873-19/ 12207008

© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

31



Petar Gogov

Head of Digital Processes

petar.gogov@bbh-online.de

+49(0) 30 611 28 40-183



Dominik J. Klein

Key Account Manager

dominik.klein@bbh-solutions.de

+49(0) 30 611 28 40-636

Neugierig geworden?

Lassen Sie uns in der Kaffeepause
über Ihre Anforderungen
sprechen.



Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.

www.die-bbh-gruppe.de
www.bbh-blog.de



BBH_online



die_bbh_gruppe



Die BBH-Gruppe